

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

14/SN-78/ME  
**KÄRNTEN**

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum:	9. September 2003
Zahl:	-2V-BG-2734/3-2003

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30204
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für Justiz**

**Postfach 63  
1016 WIE N**

Zu den mit Schreiben vom 1. Juli 2003, GZ 318.016/6-II 1/2003, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Eine Durchsicht des Begutachtungsentwurfes zeigt im Wesentlichen, dass damit im Interesse des Ausbaus der Strafverfolgungsmöglichkeiten bei bestimmten Sexualdelikten durchwegs bestehende Straftatbestände mit höheren Strafen bedroht werden, was im Interesse spezial- und generalpräventiver Effekte begrüßt wird.

Zu Z 7 (§ 104a Abs. 2 StGB – Menschenhandel) wird jedoch angeregt, im Verhältnis zu Abs. 1 der selben Bestimmung eine höhere Strafobergrenze vorzusehen, da diese Handlungen, wenn sie an Minderjährigen begangen wären verwerflicher sind und daher mit einer qualifizierteren Strafdrohung versehen werden sollen.

Weiters soll zur Z 11 (§ 201 Abs. 1 StGB – Vergewaltigung) die bisherige Strafuntergrenze von einem Jahr beibehalten werden.

Zu Z 16 (§ 208 Abs. 2 StGB – Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren) wird angemerkt, dass im Vergleich zu landesrechtlichen Vorschriften, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, die Altersgrenze des Opfers mit vollendetem 12. Lebensjahr für die Straffreiheit des Täters, bei einem Altersunterschied von bis zu vier Jahren zwischen Täter und Opfer nicht homogen und schlüssig erscheint und die Altersgrenze mit dem vollendeten 12. Lebensjahr eher zu niedrig angesetzt zu sein scheint.

-2V-BG-2734/3-2003

Seite 2

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

*Glantschnig*